

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis monatlich durch die Post bezogen 200 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs-Anzeigen 600 Mt., Zahlstellen-Anzeigen 100 Mt. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Breg. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Die Reichsverfassung schützt die Betriebsräte.

(Aus der Rechtsabteilung unseres Verbandes.) Das Betriebsrätegesetz schreibt den Betriebsräten ihre Aufgaben vor. Trotzdem entstehen öfters Differenzen, die auch schon zu Entlassungen geführt haben, und zwar in solchen Betrieben, in denen der Betriebsrat als feindliche Macht oder als eine Belästigung empfunden wird. Dazu kommt, daß in Betrieben, wo es an der sozialen Einsicht fehlt, der Betriebsrat naturgemäß mehr Mißverhältnisse zu beheben hat und sich dadurch die Reibungsmöglichkeiten vermehren.

Leider gibt es auch Gerichte, die in Verkennung ihrer Aufgabe oder auf Grund sonstiger Defekte die Unternehmer bei ihrer Gesetzesverletzung noch begünstigen. Ein Schulbeispiel bietet das Gewerbegericht für den Landkreis Hannover. Dieses hat am 1. Februar 1923 zu Recht erkannt, daß die Entlassung eines pflichtgemäß handelnden Betriebsrates gerechtfertigt sei.

Aus dem Tatbestand entnehmen wir:

Der Kläger arbeitete seit April 1921 bei der Beklagten. Seit Juni 1922 war er zugleich Vorsitzender des Betriebsrates. Am Sonnabend, dem 13. Januar 1923, war der Kläger fast während der ganzen Arbeitszeit von seiner Arbeit in Betriebsangelegenheiten fort. Zunächst verhandelte er mit dem Betriebsleiter Grösse wegen Überstunden. Sodann begab er sich in sein Sprechzimmer, um eine Benachrichtigung wegen einer am Dienstag stattfindenden Versammlung an die Direktion zu schreiben. Am Montag, dem 15. Januar, wies der Betriebsleiter Grösse den Kläger darauf hin, daß er es nicht zulassen könne, daß der Kläger die Arbeitszeit dazu benutze, Betriebsangelegenheiten zu erledigen. Am selben Tage hielt dann der Kläger um 1 Uhr eine Versammlung (Betriebsratsitzung) ab, obwohl er vorher von Grösse ausdrücklich aufgefordert war, die Versammlung am Sonntag oder nach der Arbeitszeit, d. h. nach 2 Uhr mittags, abzuhalten. Am Mittwoch, dem 17. Januar, wurde der Kläger morgens um 8 Uhr bei der Arbeit vermißt. Grösse fand ihn in seinem Sprechzimmer, wo er gerade Briefe an die Direktion wegen der Akkordregelung schrieb. Trotzdem ihn Grösse dreimal anforderte, sofort an die Arbeit zu gehen, da er die Briefe auch nach Beendigung der Arbeit schreiben könne, schrieb der Kläger sie ruhig fertig. Dieses dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Nach einer weiteren halben Stunde ging der Kläger von seiner Arbeitsstelle über den Hof. Hierbei traf er einen Arbeitskollegen, der ihm eine Beschwerde unterbreitete. Sodann ging er in die Schlosserei, um Beschwerden wegen Überstunden entgegenzunehmen. Darauf wurde er am 17. Januar wegen unbefugten Fernbleibens von der Arbeit und wegen Ungehorsams sofort entlassen.

Von der Direktion der Beklagten waren mündlich zwei Sprechstunden für den Betrieb eingerichtet.

Entscheidungsgründe:

Das Schreiben, das der Kläger am 13. Januar zwecks Einberufung einer Versammlung (Betriebsratsitzung) verfasste, hätte er ebensogut nach 2 Uhr, d. h. nach Beendigung der Arbeitszeit, abfassen können. Dann hätte es der Direktion auch noch früh genug zugehen können. Ebenso steht es mit den beiden kurzen Schreiben vom Mittwoch, dem 17., die lediglich eine Anfrage an die Direktion enthielten, wie es mit der Akkordarbeit stehe. Jedenfalls hätte sich der Kläger auf die Aufforderungen des Betriebsleiters Grösse an die Arbeit begeben müssen und nicht die Briefe beendigen dürfen, was eine halbe Stunde dauerte. Wenn es ist zu berücksichtigen, daß der Kläger in erster Linie Angehöriger des Werkes ist und als solcher den Anordnungen der Betriebsleitung Folge zu leisten, anderenfalls die Folgen zu tragen hat. Desgleichen konnte er auch die Beschwerden, die er während der Arbeitszeit entgegennahm, während der Sprechstunde entgegennehmen. Diese waren deshalb besonders eingerichtet. Ferner war es auch nicht unbedingt erforderlich, die Versammlung am Montag, dem 15. Januar, um 1 Uhr, d. h. während der Arbeitszeit, abzuhalten.

Er hätte insbesondere an die Direktion mit entsprechenden Anträgen auf Freistunden herantreten müssen, wenn er weder in seiner freien Zeit noch in den Sprechstunden genügend Zeit zur Erledigung der ihm als Vorsitzenden des Betriebsrates obliegenden Arbeiten fand. Im Ablehnungsfall hätte er sich dann an den Gewerbeinspektor wenden können. Auch kann der Kläger sich nicht damit entschuldigen, daß er geglaubt habe, daß er berechtigt gewesen sei, diese Arbeiten während der Arbeitszeit zu erledigen.

Nach diesen Ausführungen ist die sofortige Entlassung des Klägers wegen unbefugten Verlassens der Arbeit und wegen Ungehorsams gerechtfertigt, und es war deshalb wie geschehen zu erkennen.

Dem Tatbestand ist nachzutragen, daß der Betriebsrat seit 1/2 Jahren sein Amt ausübt, ohne daß es bisher zu irgendwelchen Differenzen mit der Betriebsleitung kam. Der gleiche Geschäftsführer hat den Betriebsrat vor kurzer Zeit, als er sein Amt niederlegen wollte, veranlaßt, dieses nicht zu tun, mit dem Bemerkten, daß ihr Zusammenarbeiten doch ein gutes gewesen sei. Die Betriebsratsitzungen fanden bisher in der gleichen Weise und zur gleichen Zeit statt. Der Geschäftsführer nahm auch immer an diesen Sitzungen teil. Der Betriebsrat konnte nicht wissen, daß eine öffentliche Kritik darüber, daß im Betriebe in einer Woche bis 60 Überstunden und mehr geleistet wurden, dem Herrn Geschäftsführer auf die Nerven gefallen war. Zur Leistung der Überstunden war eine Verständigung mit dem Betriebsrat gemäß § 78 Abs. 4 des BRG nicht erfolgt. Ferner ist hervorzuheben, daß im Betriebe ca. 500 Arbeiter beschäftigt sind.

Das Gewerbegericht spricht dem Betriebsrat den guten Glauben ab, daß er in Wahrung berechtigter Interessen handelte. Dieses Gericht scheint aber die verschiedensten Bescheide des Reichsarbeitsministeriums

OSTEREN
1923

Wohl leimt und spröht nun Baum und Strauch,
Und neues grünes Leben,
Gewacht vom lauen Lenzehauch,
Soll uns den Frühling geben.
Doch Wetterreiche Schlag auf Schlag
Verblühen uns den Oftertag,
Das Herz mit tauend Wehen
Dämpft um ein Aufstehen.

Halb ist ein einzig Solostück
Die weite heutige Erde,
Was einem Heiland einst geschah,
Wir uns am Heimarthebe:
Das Duldbreuz trägt jung und alt
Und muß sich beugen der Gewalt,
Dem armen Volk zum Hohne
Flücht man die Dornenkrone.

Wenn fest im weiten Ruhegebiet
Die Ofterglocken klingen,
Hörst du kein frisches Bergmannslied
Den jungen Knappen singen.
Nur Trauer spricht aus jedem Mund —
Doch tapfer trägt er sein Geschick,
Der Mann der roten Erde,
Daß ihm Leid um werde.

Soll uns ein letzter Todesstreich
Jerkücken und zermalmen?
Nacht! Sie das Wort des Herrn nicht weich
In frommen Osterpalmen?
Hier Kränze und Lilien,
Dort Freiheit oder Sklaverei —
Nicht läßt sie Einheit sprechen:
Nicht biegen und nicht brechen!

Daß einst dem Herzen Frühling war
Nach hängen Winternächten,
Der Glaube bleibt uns unbekert,
Nöhs' uns ein Teufel knechten!
Einst steigt aus Gruft und Sarkophag
Der junge deutsche Oftertag
Und bringt den Nummernhuben
Doch den Erbsierrieben!

Erwarte still und unverzagt
Nun jenen Oftermorgen!
Du deutsches Volk, das stumm geklagt
Und hoch gehofft in Sorgen!
Denn über dir steht eine Kraft,
Die waffenlos den Sieg erschafft:
Der Arbeit Tun und Regen
Bringt dir den Oftersegen.

Robert Göb
Wilsdorf.

nicht zu kennen. Wir wollen an dieser Stelle nur einen erwähnen:

Das Betriebsratsmitglied hat zunächst nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, wie weit es notwendig ist, während der Arbeitszeit Betriebsangelegenheiten, z. B. Bepflanzungen, Beschaffungen, wahrzunehmen. Soweit der Betriebsrat seine Beschäfte in der Arbeitszeit wahrnehmen kann, dürfen sich auch die einzelnen Arbeitnehmer an ihn wenden.
Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 7. Sept. 1922. L. A. 3090.

Abgedruckt Kommentar zum BRG von Feig und Sailer S. 117.

Ferner scheint ihm der § 95 BRG nicht bekannt zu sein, denn dieser schreibt vor, daß dem Arbeitgeber und seinen Vertretern unterlagt ist, den Betriebsrat in Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder deswegen zu benachteiligen.

Würde der Grundsatz, den das Gewerbegericht Hannover-Land vertritt, richtig sein, dann hätte kein Betriebsrat mehr die Möglichkeit, seine gesetzlichen und verfassungsmäßigen Pflichten auszuüben, ohne daß er Gefahr läuft, entlassen zu werden. Es ist deshalb notwendig, daß die Rechtslage unter Berücksichtigung der Reichsverfassung etwas näher untersucht wird.

Flatau weist in seinem Kommentar zum BRG zu § 30, S. 92, schon auf den Artikel 160 der Verfassung hin. Dieser Artikel lautet:

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Hiemit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Welche Bedeutung dieser Artikel für die Betriebsräte hat, geht aus den verschiedenen Beratungen hervor. Nach dem stenographischen Bericht, Band 328, über die Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Natio-

nalversammlung, S. 1498, führt Abgeordneter Dr. Heinze u. a. aus:

... Ein anderes Beispiel, Art. 157 (wurde später Art. 160). Er lautet: Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder als Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit.

Durch diesen Satz ist die entsprechende Bestimmung des bürgerlichen Rechts im Dienstvertrag ohne weiteres abzuändern. Es kann aus den Gründen des Artikels 157 nicht mehr gekündigt werden, Lohn zurückbehalten werden oder dergleichen. Der einzelne Angestellte hat im privaten rechtlichen Prozeß mit dem Arbeitgeber das Recht, sich auf Artikel 157 der Verfassung zu berufen, und der Richter muß direkt danach urteilen.

In dem gleichen Bande, S. 1749, führt der Abgeordnete Dr. Singheimer als Berichterstatter u. a. folgendes aus:

... In Art. 157 wird eine gewisse Freiheit des Arbeiters vom Arbeitsvertrage anerkannt, indem den Arbeitern ein Recht gegeben wird, auch in der Zeit der Arbeit staatsbürgerliche Rechte auszuüben und, soweit der Betrieb dadurch nicht erheblich geschädigt wird, Ehrenämter wahrzunehmen....

Weiter entnehmen wir dem Band 336, Anlage 391, S. 390, die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Kagenstein:

Artikel 53 (später Artikel 160 der Verfassung) will einen Satz, der bereits in dem Arbeiterversicherungsrecht Ausdruck gefunden hat, verallgemeinern und in die Verfassung bringen. Es ist in einigen Versicherungsgesetzen und nachher auch in der RVO bestimmt, daß die Wahrung öffentlicher Ehrenämter, die auf Grund der Versicherungsgesetze anferlegt sind, von dem Arbeitgeber nicht als eine schuldhafte Verletzung der Arbeitspflicht angesehen, also nicht durch sofortige Entlassung gehandelt werden darf. Das soll hier ausdrücklich übernommen und ganz allgemein auf die verschiedenartigsten Verhältnisse ausgedehnt werden, nicht bloß auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, sondern auch auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte, wie des Wahlrechts usw. Dabei ist die Einschränkung gemacht, soweit dadurch nicht der Betrieb erheblich geschädigt wird, denn es muß selbstverständlich innerhalb gewisser Grenzen bleiben.

Es kann beispielsweise die Besetzung eines Schiffes, das in Ostafrika liegt, nicht verlangen, zur Ausübung des Wahlrechts nach Hause beordert zu werden. Es kann der einzige Maschinist eines kleinen Elektrizitätswerkes nicht seinen ganzen Betrieb im Stich lassen, um ein Ehrenamt anzunehmen. Der letzte Satz soll die Anwendung des § 616 BRG darstellen. Es soll nicht gesagt sein, daß dauernd für alle Zeit der Gehilfe eines Werkbetriebes, der in die Nationalversammlung gewählt ist, seinen Lohn weiter beziehen muß. Es ist auf die Verhältnisse, wie sie der einzelne Fall jeweils mit sich bringt, Rücksicht zu nehmen.

Hg. Dr. Singheimer trägt Bedenken gegen den einschränkenden Nebenatz, da die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte auch als öffentliche Pflicht anzusehen sei, hinter die unter allen Umständen das Interesse des Betriebes zurücktreten müsse.

Es wird dann eine Umstellung vorgenommen, so daß der einschränkende Nebenatz sich nur auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter bezieht. Darauf wird der Artikel einstimmig angenommen.

Ohne aus dem Vorstehenden Schlussfolgerungen und Aufgabenstellungen zu ziehen, halten wir es für notwendig, noch auf die ähnlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die nach ihrer letzten Regelung seit dem Jahre 1912 Geltung hat, hinzuweisen. Was in der Verfassung und im BRG zum Schutz für die Betriebsvertretung gesagt wird, ist nicht sonderlich Neuzeitliches, sondern nur eine Ausdehnung auf die neu geschaffenen Organe, die Betriebsvertretungen. Der § 22 der Reichsversicherungsordnung lautet:

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Aus der Entstehungsgeschichte zu diesem Paragraphen entnehmen wir aus dem Entwurf zur Reichsversicherungsordnung, S. 41, folgendes:

Die Vorschrift des § 19 will denen, die dazu berufen sind, die Interessen der Versicherten zu vertreten, die ungehinderte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten gewährleisten. Die im ersten Satz vorgeschriebene Anzeige will es nur den Arbeitgebern ermöglichen, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Unterbleibt die Anzeige, so ist dies nicht unter Strafe gestellt; es kann aber für den Versicherten insofern nachteilig wirken, als ihm dann die Schutzbestimmung des zweiten Satzes dieses Paragraphen nicht zur Seite steht. Der Begriff des wichtigen Grundes ist hier, wie überall, im Entwurf der gleiche wie im BRG. Die Versicherten sind im übrigen noch durch die Vorschrift der §§ 152, 153 (§§ 139, 140 des O.) geschützt.

Der § 139 der Reichsversicherungsordnung hat folgenden Wortlaut:

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern ist unterlagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner unterlagt, durch Abreinkauf oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

In diesem Paragraphen wird zur Begründung auf Seite 72 u. a. folgendes ausgeführt:

Die §§ 152, 153 fassen die bisher in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Vorschriften einheitlich zusammen und dehnen dabei den Schutz ehrenamtlich tätiger Versicherter auf die Krankenversicherung aus, wo er bisher nicht ausdrücklich geschützt war.

Die Worte: sie wegen der Übernahme oder der Aufhebung eines solchen Ehrenamtes zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angehörigen ist ferner untersagt, hat die Reichstagskommission in zweiter Lesung nach dem Antrage Nr. 765 hinzugefügt.

Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß nun endlich auch die Reichsverfassung und sinngemäß die oben angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in der Rechtsprechung Beachtung finden, damit die noch bestehende Unsicherheit behoben wird.

Der Betriebsrat vereinigt in sich zwei Eigenschaften. Er ist Arbeiter oder Angestellter gleich seinen Kollegen. Als solcher steht er im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts, und es findet auch der § 123 der GO., der die kündigungslöse Entlassung regelt, Anwendung.

Handelt er in seiner Eigenschaft als Betriebsrat, dann steht er dem Arbeitgeber als öffentlich-rechtlicher Funktionär gegenüber. Das Verhalten des Betriebsrats untersteht hierbei nicht der Beurteilung nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, sondern den Bestimmungen des BVO. und steht auch unter dem Schutz der Verfassung.

Glaubt ein Arbeitgeber, daß der Betriebsrat seine Befugnisse überschritten hat oder nicht im Betriebsinteresse handelt, dann hat er die Möglichkeit, den Schlichtungsansatz anzurufen und die Amtsenthebung zu veranlassen (§§ 39 u. 41 BVO).

Gestützt auf ihre Befugnisse unter Berücksichtigung ihres gesetzlichen und gewerkschaftlichen Schutzes werden die Betriebsräte ihre Handlungen zielklar und konsequent so einrichten müssen, daß sie den Interessen ihrer Kollegenschaft und des Betriebes dienen.

Aus der Industrie

Papier-Industrie

Spinnereien!

Der Zweck der nachfolgenden Zeilen soll nicht sein, uns mit den technischen Einrichtungen der Spinnereien zu beschäftigen, sondern mit einem Fachmann, der als erfahrene Autorität auf dem Gebiete der Spinnereibedarfsartikel gilt und der mit seiner geistigen Regsamkeit auf dem Gebiete des Spinnereiwesens den von unserer Organisation mit ihm als Leiter einer Arbeitgebergruppe getätigten Tarifvertrag zu einem Spinnereigewerbe gemacht hat, in dem sich keine Fliege, geschweige denn ein Papierhüllensarbeiter oder eine Papierhüllensarbeiterin mehr fangen läßt.

Aus den letzten Worten ist schon mit Leichtigkeit zu ersehen, daß wir uns mit dem geistigen Leiter des Verbandes Deutscher Papierhüllen-Fabriken beschäftigen, der eine streng durchgeführte Syndikats-Preispolitik betreibt, der nicht duldet, daß ein Unternehmer seiner Gruppe bei der Preisbildung aus der Reihe tanzt, der streng auf Einhaltung der Verträge hält, die die einzelnen Firmen mit seinem Syndikat abgeschlossen haben, bei dem aber nach acht Jahrhunderten Grundfragen Verträge nur Papierfetzen sind, wenn sie auf Treu und Glauben mit den Arbeiterorganisationen getätigt wurden.

Der ersten Rahmenvertrag schloffen wir mit Direktor Dr. dem Leiter des Papierhüllen-Syndikates, im Januar 1920, der im Oktober 1921 mit kleinen Verbesserungen erneuert wurde. Als zum Ende des Jahres 1922 lief, im November 1922 fanden daraufhin abermals Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrages statt, wobei von Arbeiterseite verschiedene Abänderungsanträge gestellt wurden, die fast durchweg von Unternehmerseite abgelehnt wurden. Bis auf einige kleine Änderungen, die die Arbeitgeber zugestanden und die protokolllarisch festgelegt wurden, kam vom 1. Januar 1923 an ein neuer Vertrag zustande, der von Arbeiterseite unter Berücksichtigung der Protokollbeschlüsse zusammengestellt wurde, um ihn für die Beteiligten übersichtlich zu gestalten. Dieser Vertrag wurde dem Arbeitgeberverband mit unserer Unterschrift zugestanden und von Unternehmerseite getätigt.

Wer aber nun glaubt, daß der Arbeitgeberverband oder, richtiger gesagt, sein Syndikat, Herr Direktor Dr., diesen Vertrag, an dem eine Kommission der Arbeitgeber mitgearbeitet hat, unterzeichnen würde, der irrt!

In dem neuen Vertrage war unter anderem auch vereinbart, daß die Betriebe in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen eine geschlossene Lohngruppe bilden. Die sämtliche süddeutschen Fabriken umfaßt. Über diese und andere Bestimmungen sind Herrn Dr. erst hinterher Bedenken aufgestiegen, und aus diesem Grunde wird der Vertrag von ihm nicht unterzeichnet. Wenn man auf dem Standpunkte steht, daß Vereinbarungen, die noch dazu protokolllarisch festgehalten wurden und die zur Sicherung des Wirtschaftsfriedens geschaffen werden, in ideeller und geistiger Hinsicht mit Mikoschwitzen auf eine Stufe gestellt werden können, der mag der Auffassung des Herrn Dr. zuneigen; mit einer volkswirtschaftlichen Beurteilung solcher auf Treu und Glauben ausgehenden Abmachung hat eine derartige Auffassung nichts gemein.

Ostergruß.
Ostergruß!
Gleich einer Mutter Kuh erquickt dies Wort
Und küßt hinweg vom Aug' die bitter'n Tränen.
Wem weint du nach? Was klagt du immerfort?
Weil dir das Glück zerrann gleich einem Schemen?
O weine nicht! Der Frühling kommt gezogen:
Im süßen Blütenduft stirbt all die Qual.
Vom Süden kommt die Schwalbe angefliegen,
Und murmelnd rauscht das Bächlein in das Tal.
Schon, wieder strahlt der Sonne golden Lächeln,
Es bricht sich Bahn trotz kalter Winternacht.
Spürst du nicht schon, wie laßt die W' die Lächeln?
Der Frühling kommt gezogen, leis und lacht.
Emma Egner, Mannheim.

Wie auf dem Gebiete des Rahmen- oder Hauptvertrages, so sieht es mit diesem Arbeitgeberverbande auch auf dem Gebiete der Lohnregelung aus. Von Herrn Dr. wurde bisher der Grundsatz vertreten: „Rin in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“, ganz wie die jeweilige wirtschaftliche Situation es Herrn Dr. als vorteilhaft erscheinen ließ. Bei der Schaffung der ersten Bezirkslohnverträge sollten die Spinnereilöhne als Grundlage des Tarifabschlusses dienen. Als dann die Löhne der Textilindustrie infolge des guten Beschäftigungsgrades und der Weltmarktpreisbildung den übrigen Industrien eine Zeitlang vorausliefen, da waren diese Textillohnabschlüsse auf einmal eine „Spinnerei“, die selbst gute Kenner der Spinnereiverhältnisse nicht mehr mitmachen wollten. Eine Weile ging es dann gut, und es wurden die Löhne mit unserer Organisation auf freier Vereinbarung geschaffen. Nachdem nun die wohnwichtige Preisbildung der Textilindustrie, wie denn fast der gesamten deutschen Industrien zur Überschreitung der Weltmarktpreise geführt hat und damit Betriebsbeschränkungen, Betriebsstillstände und Arbeitslosigkeit herbeigeführt wurden, fällt es Herrn Dr. und seinen kapitalistischen Abnämern aus dem Unternehmerlager auf einmal ein, daß die Spinnereilöhne wieder die Richtschnur bilden können. In einem Briefe vom 7. März d. J. an unseren Verband finden sich folgende Worte des Herrn Dr., die wir der Papierhüllensarbeiterchaft nicht vorzuenthalten wollen: „... sofern nun auch Ihrerseits die Einsicht Platz greift, daß sich unsere Industrie die unnötigen zeitraubenden und teureren Lohnverhandlungen sparen kann und sich in den Lohnzahlungen, sofern die Spinnereilöhne in Frage kommen, an die Textilindustrie anschließen könnte. Damit haben Sie und auch wir gespart, und es wird ein großer Streit vermieden, weil wir wissen, daß unsere Arbeiterchaft unbedingt mit den Löhnen der Textilindustrie (Spinnereien) rechnen.“

Herr Dr. ist also glücklich bei der Lohnspinnerei wieder angelangt. Daß wir einen derartigen Vertragsanfang nicht mitmachen können, ist selbstverständlich. Wir haben deshalb auch seinen Vorschlag ablehnen müssen. Die recht mit unserer Ablehnung haben, beweist die Tatsache, daß die Papierhüllensfabrikanten in einigen Bezirken, so u. a. auch im München-Glabbacher Bezirk, noch nicht einmal gewillt sind, die Lohnsätze der Textilindustrie zu bezahlen. Weil diesen Herren im München-Glabbacher Bezirk die Textillohn zu hoch erscheinen, wendet man sich von dem kaum proklamierten Grundsatz wieder ab und empfiehlt den dortigen Fabrikanten, mit unseren Geschäftsführer Sondervereinbarungen zu treffen. Die Zustände der München-Glabbacher Unternehmer blieben dann auch glücklich hinter den Textilarbeiterlöhnen zurück.

Noch einige Worte zu den Lohnverhandlungen und der Einteilung der Bezirke. Zuerst wurde für jeden Bezirk gesondert verhandelt, dann wurden die Bezirke Rechtstreu und Linksheim in einen Topf geworfen. Später kamen dann Bayern, Württemberg, Hessen und Baden in einen Bezirk. Im Januar d. J. wurde für sämtliche Bezirke gemeinsam verhandelt. Anschließend war das Lokal in Leipzig damals derartig schlecht geheizt, daß die anwesenden Unternehmer sich einen langanhaltenden Stockschumpfen geholt hatten, denn die auch für Februar abererantenen gemeinsamen Verhandlungen scheiterten, wahrscheinlich weil die Unternehmer ihre Erhaltung im Januar noch nicht ganz vergessen hatten. Nun wurden die Schlichtungsansätze angerechnet. Bis zum Anrufen der Schlichtungsansätze hat Herr Dr. gegen den neuen, von ihm allerdings noch nicht unterzeichneten Hauptvertrag nichts einzuwenden. Vor den Schlichtungsansätzen kam ihm erst der Gedanke, daß er wahrscheinlich auch infolge der Kälte die Unterzeichnung des neuen Vertrages vergessen hätte und daß somit der alte Vertrag noch automatisch weiterläufe.

Um sich in Zukunft derartigen Erkältungen nicht mehr aussetzen zu brauchen, wollen die Unternehmer zu Lohnverhandlungen überhaupt nicht mehr zusammenkommen, sondern es sollen da, wo es ihnen gerade paßt und die Löhne in den Spinnereien niedrig genug sind, diese als Spitzenlöhne auch für die Papierhüllensarbeiterchaft gelten.

Die schlechte Geschäftskonjunktur, die auch heute in der Papierhüllen-Industrie herrscht, glauben die Unternehmer in dieser diktatorischen Weise zu ihren Gunsten auszunutzen zu können. Wir empfehlen ihnen dringend, den Bogen nicht zu überspannen. Auch für die Konjunkturverhältnisse der Wirtschaft gilt das bekannte Sprichwort: „Nach Regen folgt Sonnenschein.“ Die Unternehmer sollen sich nicht wundern, wenn die Arbeiterchaft dann diese Sonnenschein-Konjunktur der Unternehmer auch rechtslos zugunsten der Arbeiterinteressen ausnützt. Wahrscheinlich hat aber bis dahin Herr Dr. wieder einen anderen Gedanken bekommen, um die Löhne der Papierhüllensarbeiterchaft auf anderer Basis zu gestalten. Wenn die Unternehmer derartige Zustände ihrer Industrie für wünschenswert halten, dann mögen sie bei ihrer Starrköpfigkeit bleiben und ihre Lohnmethode weiterspinnen. Die Arbeiterchaft wird sich dann zu gegebener Zeit ihre Rechte zu erkämpfen wissen. G. Stübgen.

Industrie der Steine und Erden

1923 nach Christi Geburt.

Diese Überschrift ist gewählt, damit die Leser des nachfolgenden Arbeitsvertrages sich nicht etwa in die Zeit vor Christi Geburt zurückversetzt glauben. Der Vertrag galt zuletzt für die Dauer vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 und war abgeschlossen mit den Arbeitern der Ziegelei Münchowshof im Kreise Neustettin. Er lautet:

Zwischen dem Ziegeleibesitzer W. Knuth, Münchowshof, und dem Ziegeleiarbeiter A. K. wurde folgendes vereinbart:

§ 1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, täglich zur Arbeit zu kommen und alle vorkommenden Arbeiten in der Ziegelei und übrigenfalls in der Landwirtschaft zu leisten und ebenso den Bruder Emil täglich zur Arbeit zu stellen. Alle haben sich den Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters (Ziegelmeister) zu fügen. Die Arbeiten in der Ziegelei werden in Accord gemacht. Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Tageslicht, sonst 10 Stunden.

§ 2. Folgende Naturalien werden aufs Jahr gegeben und haben bis auf weiteres folgende Geldwerte:

Naturalien	1 Mann u. Frau	2 Mann
Freie Wohnung und Stall	150,- M.	88,- M.
Gartenland	500,- M.	150,- M.
1 1/2 Morgen Kartoffelland	1000,- M.	650,- M.
1/2 Morgen Wrukenland	175,- M.	100,- M.
Weide für eine Kuh	400,- M.	200,- M.
12 Jtr. Roggen, 12 Jtr. Haferstroh	300,- M.	180,- M.
16 Jtr. Vor-, 8 Jtr. Nachschmitzen	1000,- M.	500,- M.
100 Jtr. Torfgrund	350,- M.	150,- M.
24 Jtr. Roggen, 2 Jtr. Hafer, 1 Jtr. Gerste	1810,- M.	1025,- M.
Solggeld	30,- M.	30,- M.

Insgesamt 5515,- M. bzw. 3051,- M.
Mithin kommen durchschnittl. auf einen Tag 18,50 M. bzw. 10,20 M.

§ 3. Es werden bei Tagelohnarbeiten auf die Stunde 1,80 Mk. bzw. 0,90 Mk. bezahlt.

§ 4. Es steht frei, bis 10 Hühner zu halten. Schafe, Ziegen und Hunde dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht gehalten werden.

§ 5. Es steht frei, zwei Jungkänne zu halten. Das Weibergeschieht umschichtig durch den Arbeitnehmer. Für Weideweg ist von den Jungen zu Michaeli jede fünfte Gans nach Wahl des Arbeitgebers abzuliefern. Zu diesem Zweck sind sämtliche Gänse vorzuführen. Für jede Gans, die über die fünfte hinausgeht bzw. unter der fünften bleibt, ist das festgesetzte Weidegelb nach Maßgabe der vom Landesfinanzamt bestimmten Richtpreise an den Arbeitgeber zu entrichten. Für Schaden, den die Gänse anrichten, haftet der Eigentümer. Mehr als zwei Jungkänne dürfen keinesfalls gehalten werden, sonst muß die Hälfte der Jungen abgeliefert werden. Wenn keine Gänse gehalten werden, wird ein Zentner Roggen gegeben.

§ 6. Heu, Stroh und Dung bleiben stets beim Gut und dürfen nicht veräußert werden. Beim Wegzug darf nur so viel mitgenommen werden, wie beim Jagaz mitgebracht wurde.

§ 7. Sämtliche Deputat, einschließlich der selbstgeernteten Feldfrüchte, wird als Lohnanteil für das ganze Jahr berechnet und nach der Zahl der gestellten Leute.

§ 8. Es wird beiderseits monatliche Kündigung vereinbart. Das Arbeitsjahr rechnet vom 1. April bis zum 31. März. Der Vertrag gilt stillschweigend auf je ein Jahr verlängert, wenn er bis zum 1. Dezember von keiner Seite gekündigt ist.

§ 9. Zum Werben von Lohf werden drei Tage freigegeben. Der Lohf darf nur mit eigenen Leuten des Arbeitnehmers ausgemacht werden, welche hier zur Arbeit gehen.

§ 10. In Krankheits- und allen anderen Fällen, wo nicht gearbeitet wird, wird der entsprechende Naturalanteil in natura oder bar in Abzug gebracht.

§ 11. Arbeitsfähige, in Ausnahmefällen auch schulpflichtige Haus- und Feldarbeiten dürfen ohne Erlaubnis bei anderen Arbeitgebern keine Beschäftigung annehmen, anderenfalls wird der auf sie entfallende Naturalanteil auch für Wohnung usw. abgerechnet.

§ 12. Überstunden sind auf Verlangen zu leisten und werden besonders bezahlt. Ebenso ist der Arbeitgeber berechtigt, Überstunden abzugeben, unter Berücksichtigung der Naturalien. Bei Landarbeit gilt die ortsübliche Landarbeitszeit.

§ 13. Wenn aus einer Familie nur zwei Mann zur Arbeit kommen, ist die Frau verpflichtet, nachmittags in der Ernte zu helfen. Wenn drei Mann zur Arbeit gestellt werden, ist die Frau nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 14. Das Rauchen während der Arbeit, speziell im Säge- und Ziegeleiwerk, ist bei Strafe verboten, ebenso das Betreten des Gutswaldes. Für Schaden, welchen Kinder anrichten, haften die Eltern. Der letzte Satz im § 1 ist irreführend, weil unrichtig. Tatsächlich mußte er lauten: Die Arbeitszeit richtet sich im Frühjahr, Sommer und Herbst nach dem Tageslicht, also in der Zeit, die ein mehr als zehnstündiges Arbeiten gestattet. Daß diese Fassung richtiger wäre, ergibt sich aus den Worten: sonst 10 Stunden.

Als im Winter nicht die Arbeitszeit nicht nach dem Tageslohn, sondern vermehrt nach dem Gehalt des Herrn Knuth. Die Leihgehenden und Söhne des Mittelalters hatten den Jobent abzulassen, bei Herrn Knuth muß das Doppelte, der Fünftel, abgeliefert werden. Zweifellos ein Fortschritt im Sinne des Kapitalismus. Da kann das Mittelalter nicht mit. Es muß ein erhebliches Geschäft sein, wenn die Güter zur Mitternacht vorgeführt werden, und mit Verachtung wird die letzte auf ihre Schwächen herabgesehen, denn sie als Auserwählte wird nicht von gewöhnlichen Arbeitern angesehen. — Zum Schluss wollen wir noch bemerken, daß Knuths in Pommern liegt, nicht in Pommern, wie der Leser vielleicht durch den Namen Knuth irrlicherweise annehmen könnte, weil das Wort an Knute erinnert.

Die Vertragsstreue des Herrn Hauer.

In Bettmar bei Weichsel (Braunschweig) befindet sich die Ziegelei des Herrn Hauer. Wer sich einmal nach diesem Betriebe verkehrt hat, wird sich zum zweitenmal vor einem solchen Irrtum hüten. Der Inhaber, ein durch und durch konservativer Mensch, hält mit zäher Ausdauer am Altvergebrachten fest. Er will es nicht verstehen, daß Abmachungen, die zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen getroffen sind, auch gehalten werden müssen. Von Tarifstreik ist bei ihm keine Spur zu finden. Aber auch alle Maßnahmen, ihm dieses beibringen, scheitern an seinem reaktionären Sinn. Im Jahre 1921 hatte er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeiter unter Tarif bezahlt. Vor dem Schlichtungsausschuß wurde Hauer verurteilt, den tariflichen Stundenlohn zu zahlen. Da er aber bezahlte, weniger gezahlt zu haben, wurde ihm vom Schlichtungsausschuß aufgegeben, von einer zu diesem Zweck gewählten Kommission die Lohnsätze prüfen zu lassen. Obwohl Hauer hiermit einverstanden war, drückte er sich doch um diese Aufgabe. Wer hätte die Ernennungen von seinen dem Herrn Vorsitzenden der Arbeitgeber, sich doch dieser Aufgabe zu unterziehen, blieben unbeachtet. Schließlich wurde die Sache von unserer Organisation dem Amtsgericht übergeben. Hauer wurde verurteilt, die nach dem Tariflohn fehlenden Summen zu zahlen. Hierauf richtete sich sein ganzer Vorn gegen unsere Hilfskassierer, weil er glaubte, daß dieser ihm die Leute unzufrieden mache. Er hat ihn von seinem Grundstück vertrieben, ihn mit Heßer, Lump, roter Hund skandalisiert, mit einem Knüttel bedroht und ihm versprochen, daß er ihm die Knochen im Leibe kaputt schlagen werde, falls er noch einmal sein Grundstück betreten würde. Der so beleidigte und bedrohte verklagte Hauer. Dieser wurde vom Amtsgericht Weichsel verurteilt, die Kosten zu tragen. Unserem Kassierer wurde die Verfügung ausgesprochen, das Grundstück des Herrn Hauer zum Zwecke des Kassierens der Beiträge weiter zu betreten.

Da Hauer für seinen Betrieb in der Umgegend und vom nächsten Arbeiter nicht mehr erhält, inseriert er in auswärtigen Blättern, Arbeiter suchend, denen er den Tariflohn verspricht. Aber kaum haben sich die Verlockten in dem Betriebe eingefunden, so kehrt sich Hauer den Kopf um sein Versprechen. In den meisten Fällen werden diesem „Musterarbeiter“ Leute zugewiesen, die keinen festen Wohnsitz haben. In der Regel sind es Flüchtlinge, mit denen man nach menschlichem Ermessen etwas Mittel haben sollte. Ein solches Gefühl ist aber Hauer anscheinend fremd; er läßt sich nur vom Profit leiten. Es wurden im vorigen Jahre nach dieser Ziegelei von der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung für Stadt, Land und Industrie, Berlin O 17, drei Leute vermittelt. Kaum waren sie dort einige Tage beschäftigt, da ging der Krach los, weil sie den Tariflohn und Aufschlag für Überstunden nicht erhalten hatten. Da sich die Firma zu nichts verpflichten wollte, haben die Verlockten den Betrieb verlassen. Um den Leuten den Tariflohn zu verschaffen, mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Zwei anderen Leuten erging es ebenso wie den Vorerwähnten. Auch sie wurden durch ein Inserat nach Bettmar gelockt, weil Hauer Tariflöhne garantierte. Nach kurzer Zeitigkeit wurden sie gewahrt, daß von Tariflöhnen keine Spur zu finden sei. Auch sie verließen nach einer Auseinandersetzung mit dem Inhaber, den Betrieb. Um auch diesen Leuten zu ihrem Recht zu verhelfen, mußte wieder der Schlichtungsausschuß angerufen werden. In beiden Fällen konnte vor dem Schlichtungsausschuß keine Klarheit erzielt werden. Die Arbeiter sind inzwischen abgereist und konnten als Zeugen nicht vernommen werden. Noch weitere zwei Opfer sind in die Falle gegangen. Nachdem sie merkten, daß sie betrogen worden sind, haben sie den Betrieb verlassen. Dieses Schicksal forderte weitere Opfer. Drei Personen, Vater mit zwei Söhnen, sind Hauer vermittelte worden. Es sind diese auch Opfer der heillosen Wirtschaftslage, Leute ohne festen Wohnsitz. Ihnen wurde von Hauer Tariflohn und freie Wohnung versprochen. Nachdem sie dort eine Zeitlang gearbeitet hatten, merkten sie an den ihnen übermittelten Tarifen, daß sie bedeutend weniger erhielten. Sie haben Hauer zur Rede gestellt, und dieser erklärte ihnen, daß er zahlen könne, was er wolle, weil er aus dem Band der Ziegeleibesitzer ausgetreten sei. So steht das Versprechen dieses Unternehmers aus. Er weiß ganz genau, daß solche Opfer weniger widerstandsfähig sind. Versen sie bei ihm die Arbeit auf, dann sind sie wieder obdachlos, sie verlassen der öffentlichen Fürsorge und in Verbindung damit vielleicht wieder einem Unternehmer wie Herrn Hauer. Wir werden mit allen zulässigen Mitteln versuchen, diesen Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen. Wollte man jeden einzelnen Fall vor den Schlichtungsausschuß des Amtsgerichts bringen, dann müßte man sich bei diesen Instanzen dauernd einlogieren. Die Ziegeleiarbeiter müssen selbst vorsichtiger werden, sie dürfen auf bloßes Versprechen eines solchen Mannes nicht ohne weiteres Arbeit annehmen. Wer gewillt ist, bei Hauer Arbeit anzunehmen, der muß sich alles schriftlich von ihm geben lassen. Aber auch dann muß er noch anpassen, daß er nicht hereinfällt. Die beste Kur für Hauer ist, wenn er vorerst Arbeiter für seinen Betrieb überhaupt nicht bekommt. Wir müssen seinen Betrieb sperren. Kein Ziegeleiarbeiter darf dort Arbeit annehmen, bis Hauer schriftlich erklärt hat, die zwischen den beiden Organisationen vereinbarten Arbeitsbedingungen zu halten. Alle arbeitgeberfreundlichen Blätter werden am Abdruck gebeten.

Nahrungsmittel-Industrie

Löhne und Preise in der Zucker-Industrie.

Die Reichsregierung hat die Parole herausgegeben: Keine Preiserhöhung und keine Lohnhöhung. Nachträglich wurde gesagt, eine Ausgleichung der Löhne soll dort stattfinden, wo die Löhne zurückgeblieben sind. Mit dieser Marschroute sollte erreicht werden, daß wir endlich zu stabilen Verhältnissen kommen. So erwünscht eine Stabilisierung der schwankenden Verhältnisse wäre, so geht es doch nicht an, sie allein auf Kosten der Arbeiterschaft herbeizuführen. Zunächst ist nicht überall ein Preisstillstand eingetreten. Die Preise für eine ganze Reihe Gegenstände sind weiter gestiegen und werden trotz Stabilisierungsbestrebungen weiter steigen. Ferner muß beachtet werden, daß wir mit der Lohnhöhe noch lange nicht an die allgemeine Preishöhe heran sind. Also auch aus diesem Grunde sind weitere Lohnhöhungen namentlich dort erforderlich, wo die Löhne zurückgeblieben sind. Ist auch die Stabilisierung nicht überall gelungen, so wird um so energischer seitens der Arbeitgeber die Löhne verdrängt: „Keine Lohnhöhungen mehr!“, und in verstärktem Maße muß das Schlagwort herhalten: „Die Löhne verteuern die Preise.“ Bei den letzten Lohnverhandlungen in der Rohzucker-Industrie mußten wir feststellen, daß die Arbeitgeber dieses Industriezweiges die Parole „Keine Lohnhöhungen“ am energischsten vertraten, trotzdem gerade ihr Produkt in letzter Zeit um

über 100 Prozent im Preise gestiegen ist und trotzdem sie wissen mußten, daß diese Zuckerpreissteigerung weitere Preissteigerungen für andere wichtige Artikel zur Folge hat. Also: Preiserhöhung 100 Prozent, Lohn-erhöhung ??

Die Arbeitgeber begründen ihre ablehnende Stellungnahme in der Lohnfrage damit, daß jede Lohnhöhung eine weitere Preissteigerung bringen muß. Ferner wird erklärt, daß der Zuckerpreis infolge der zwangsweisen Bewirtschaftung bislang zu niedrig gehalten sei und daß auch in die neuen Preise weitere Lohnhöhungen nicht einkalkuliert seien. Das Merkwürdige aber ist, daß gerade die Arbeitgeber in jenen Bezirken sich gegen Lohnhöhungen am meisten sträuben, in denen noch die niedrigsten Löhne gezahlt werden. Der Preis für den Zucker aber ist mit kleinen Abweichungen überall gleich. Den größten Widerstand in der Lohnfrage leisten in letzter Zeit die Bezirke Pommern, Mecklenburg und Brandenburg, trotzdem selbst nach Ansicht einsichtiger Arbeitgeber die Löhne der Zuckerarbeiter gegenüber den anderen Löhnen zu weit zurückstehen.

Ein Vertreter der Unternehmer hat wiederholt erklärt, daß der Zuckerarbeiter in Friedenszeiten für einen Stundenlohn ein Pfund Zucker kaufen konnte und daß er das heute auch vor einigen Monaten noch konnte. Wie sieht es aber heute? Der Stundenlohn eines Vollarbeiters in den östlichen Provinzen betrug vor dem Kriege 22 bis 24 Pf. Hierfür erhielt er ein Pfund Zucker bester Qualität. Heute kostet das Pfund Zucker im Großhandel 810 Mk., der Kleinhandelspreis dürfte für März 1200 Mk. betragen. Der Stundenlohn der Zuckerarbeiter in den östlichen Provinzen bewegt sich im Februar um 800 Mk. herum. Für März ist er zur Zeit noch nicht geregelt, so daß der Februarlohn immer noch gilt. Die Arbeitgeber aber lehnen jede weitere Lohn-erhöhung ab.

Dabei ist zu beachten, daß Zucker ein rein inländisches Produkt ist, zu dem Auslandsrohstoffe nicht gebraucht werden. Soll also für den Februarlohn weiter gearbeitet werden, dann muß der Zuckerarbeiter heute zwei Stunden für ein Pfund Zucker arbeiten. Die Arbeitgeber aber behaupten, der hohe Lohn verteuert das Produkt. Das nennt man kapitalistische Moral in der Zuckerindustrie, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen. Es bleibt die Frage zu prüfen, wie haben sich Preise und Löhne während der im Herbst wieder eingeführten planmäßigen Bewirtschaftung des Zuckers in den in Frage kommenden Bezirken entwickelt?

Der Zuckerpreis wurde erstmalig behördlich festgesetzt im November. Er betrug 6000 Mk. pro Zentner im Großhandel. Er beträgt für Februar 40000 Mk. pro Zentner. Der Stundenlohn eines Vollarbeiters der ersten Ortslohnklasse betrug in den in Frage kommenden Bezirken im November im Monatsdurchschnitt rund 131,90 Mk., im Februar im Monatsdurchschnitt in denselben Bezirken 608,85 Mk. Dabei ist zu bemerken, daß für Brandenburg der Lohn für die zweite Hälfte Februar durch den Arbeitsminister festgelegt und bei der Berechnung berücksichtigt, aber nicht ausgezahlt ist, weil die Arbeitgeber den Spruch ablehnten.

Aus obiger Gegenüberstellung ergibt sich also, daß die Preise vom November bis Februar um das 5,66fache gestiegen sind. Die Lohnsteigerung dagegen beträgt im Durchschnitt in den drei Bezirken in der Spitze das 3,62fache. Es ist also festzustellen, daß die Zuckerpreise auch während der Dauer der jetzigen Zwangswirtschaft im Verhältnis weit mehr gestiegen sind als die Löhne. Wird bei der Preisbildung bei allen Inlandsprodukten so verfahren, dann ist auf das schlagendste bewiesen, daß die deutsche Wirtschaft nur auf Kosten der Arbeiterschaft aufgebaut werden soll.

Nun ist aber der Zuckerpreis vom 1. März an um weitere 100 Prozent oder etwas darüber erhöht. Die Zuckerindustrie aber erklärt, weitere Lohnzulagen können nicht erfolgen, da auch diese Preise noch nicht ausreichend sind. Es wird geltend gemacht, daß die Berechnung für den Märzpreis auf Grund der Preisbildung im Februar erfolgt sei und daß hierbei weitere Lohnsteigerungen im März nicht berücksichtigt seien. Die Preissteigerung für März beträgt über 100 Prozent. Es kann wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß die Regierung bei der Preisfestsetzung auch eine Lohnsteigerung von 100 Prozent für Februar eingerechnet hat. Haben die östlichen Bezirke, um die es sich hier dreht, im Februar diese Lohnsteigerung durchgemacht?

Der Spitzenlohn der ersten Ortslohnklasse in den drei Bezirken betrug im Monatsdurchschnitt für Januar 357,72 Mk. Im Februar ist er für die zweite Hälfte für Pommern zur Zeit noch nicht geregelt. Es ist der Lohn für die erste Hälfte mit eingestuft. Der Monatsdurchschnitt für Februar beträgt 608,85 Mk. Die Lohnsteigerung von Januar zu Februar beträgt rund 70,2 Prozent, bleibt also bedeutend hinter der Preissteigerung von über 100 Prozent zurück. Die Zuckerindustrie hat nach dieser Berechnung im Monat Februar in den östlichen Provinzen rund 28 Prozent an Lohn auf Kosten der Arbeiterschaft gespart, die ihr nachträglich im Märzpreis mehr zugestanden sind. Wir kommen also zu dem Schluß:

Der Lohn der Zuckerarbeiter ist seit November bis Ende Februar weit hinter der Preissteigerung für Zucker zurückgeblieben. Da auf allen anderen Gebieten der Volksernährung dasselbe Bestreben besteht, den Preis höher zu schrauben als die Löhne sind, so entsteht die Frage, woher soll der Arbeiter das Geld nehmen, um die hohen Preise bezahlen zu können? Die Zuckerfabrikanten in den östlichen Provinzen haben, immer vorausgesetzt, daß der Ernährungsminister eine 100prozentige Lohnsteigerung in den Preis eingestellt hat, im Monat Februar Extraprofite auf Kosten ihrer Arbeiter gemacht, die in keiner Weise berechtigt sind. Trotz einer Preis-

steigerung von 100 Prozent lehnt man es auch im März ab, den Arbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen. Für dieses Verhalten gibt es bloß zwei Erklärungen: Entweder die Arbeitgeber der Zuckerindustrie halten die Zeit für gekommen, wo sie glauben, den Zuckerarbeiter auf das Lohnniveau vor dem Kriege gegenüber anderen Arbeitern herabdücken zu können, um ihn für Überstunden usw. gefügig zu machen. Oder sie wollen die Lohnverhandlungen als Druckmittel benutzen, um einen höheren Preis heranzuholen und letztlich Endes gegen die planmäßige Bewirtschaftung des Zuckers überhaupt Propaganda zu machen.

Eins mag den Zuckerbaronen gesagt sein: Ihre Arbeiterschaft von heute ist nicht mehr die Arbeiterschaft der Vorkriegszeit. Treibt man im Lager der Arbeitgeber die Dinge auf die Spitze, dann mag man auch die Verantwortung dafür übernehmen, wenn sich bei der Arbeiterschaft eine Erbitterung festsetzt, die sich in einem Augenblick Luft machen kann, wo kein vernünftiger Mensch es für wünschenswert hält.

Die Zuckerfabrikarbeiter in den östlichen Provinzen stehen heute mit ihren Löhnen wieder an letzter Stelle. Ja, es ist an einem Ort vorgekommen, daß die Arbeitslosen, wenn sie zu ihrer Erwerbslosenunterstützung die sonstigen Vergünstigungen hinzurechnen, sich ebenso gut stehen wie ein Zuckerarbeiter. Diese Zustände sind unhaltbar. Auch der Zuckerarbeiter hat ein Recht auf eine halbwegs menschenwürdige Existenz. Wir möchten hoffen, daß auch im Unternehmertum in der Zuckerindustrie diese Einsicht die Oberhand gewinnt. E. S.

Zuckerdividenden.

Die Trautenberg Zuckerfabrik verteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr 20 Prozent Dividende. — Die Stärke-Zuckerfabrik Akt. Ges. vorm. E. A. Koeblmann u. Ko. in Frankfurt a. O. schlägt 40 Prozent zur Verteilung an die Aktionäre vor. — Auch die Badische Gesellschaft für Zuckerraffination, Waghäusel, stellt 40 Prozent in Aussicht. — Desgleichen wollen 40 Prozent ausschütten die Zuckerfabrik Neosoffstein (Pfalz), die Zuckerfabrik Heilbronn, die Zuckerfabrik Stuttgart und die Zuckerfabrik Frankenthal. — Dagegen genehmigte die Generalversammlung der Zuckerfabrik Frankfurt eine Dividende von 45 Prozent, die Zuckerraffinerie Genh in eine solche von 50 Prozent. — Der Rheinische Aktien-Verein für Zuckerraffination (Köln) schlägt 60 Prozent vor und die Zuckerfabrik Alex. Schoeller u. Ko. in Jülich 70 Prozent. Arme Aktionäre!

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Die Erwerbslosenfürsorge im besetzten Gebiet.

Zwischen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen des altbesetzten Gebietes ist es hinsichtlich der Regelung der Erwerbslosenfürsorge zu folgender Vereinbarung (Dürener Abkommen) gekommen, die bereits am 12. Februar in Kraft getreten ist:

1. Entlassungen von Arbeitnehmern sind soweit als irgend möglich zu vermeiden. Soweit ein Betrieb aus eigenen Mitteln nicht mehr fortgeführt werden kann, kommen als Hilfsmassnahmen Kredithilfe, die produktive Erwerbslosenfürsorge und Lohnsicherungen in Betracht.
2. Muß ein Betrieb ganz oder teilweise eingestellt werden, so wird die Lohnzahlung nach folgenden Grundsätzen sichergestellt:

- a) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitslosigkeit unmittelbar durch Eingriffe der Besatzung oder durch die Zurückweisung unberechtigter Zumutungen veranlaßt ist, erhalten ihren vollen Lohn; Arbeitnehmer, deren Arbeitslosigkeit nur mittelbar durch die Besatzung veranlaßt ist (Rohstoff-, Kohlen- und Auftragsmangel oder Verkehrsstockungen), erhalten zwei Drittel ihres Lohnes; der Lohnsatz wird gegebenenfalls nach dem Durchschnitt der entsprechenden Arbeitnehmergruppe zuzumessen sein. Bei Kurzarbeit gelten diese Grundsätze für die nicht geleistete Arbeitszeit.
- b) Die Lohnzahlung trägt der Arbeitgeber, solange er dazu imstande ist, ohne den wirtschaftlichen Fortbestand seines Betriebes zu gefährden. Andernfalls trifft die Rhein-Ruhrhilfe zu ein.
- c) Die Auszahlungen des Lohnes, auch soweit dieser aus Mitteln der Rhein-Ruhrhilfe fließt, übernimmt der Arbeitgeber. Nur soweit dieser ausnahmsweise zur Lohnauszahlung nicht imstande ist, trifft die Auszahlung durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband ein.

Freiherr von Berlepsch,

der anerkannte und verdienstvolle Sozialpolitiker, vollenbet am 30. März sein 80. Lebensjahr. Als Minister für Handel und Gewerbe wurde Berlepsch im Jahre 1890 von Wilhelm II. mit der Ausführung der Arbeiter-Erlasse betraut. Im gleichen Jahre sehen wir Berlepsch bereits tätig als Vorsitzenden der in Berlin tagenden internationalen Arbeiterkongresse. 1891 brachte er die Gewerbeordnungs-Novelle durch mit erheblichen Fortschritten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, z. B.: Schutz für Leben, Gesundheit und Sitte der Arbeiter (Erweiterung und Verschärfung der Sonntagsgesetze, Sicherung der Lohnzahlung, Arbeitsordnungen, Arbeiterauschüsse, allgemeine Vorschriften über Arbeiterschutz, hygienische Schichtarbeit für Männer, Normalarbeitszeit für Frauen, Neuordnung der Arbeitszeit für Jugendliche, Verbot der Frauen- und Jugendarbeit in gefährlichen Betrieben, Ausbau der Fortbildungsschule, Verbesserung der Fabrikanstalt, Einführung der Gewerbeämter und Eingangsämter, Errichtung des Betribs für Arbeiterkassen, Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien. Durch sein überzeugtes Eintreten für Arbeiterschutz hatte Berlepsch sich den Haß der Reaktionskräfte zugezogen. Er schied aus dem Amte, aber nicht aus seiner sozialpolitischen Tätigkeit. Überzeugt, daß fortschreitende Sozialpolitik sich im Interesse des gesamten Volkes vorzuziehen auswirken müsse, gründete er 1897 die „Soziale Praxis“, im Jahre 1900 die Internationale für geistlichen Arbeiterschutz, 1901 die Gesellschaft für soziale Reformen. Sodann

